



Reglement über Beiträge an kommunale Schutzobjekte (Beitragsreglement Schutzverordnung) vom 4. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Schutzobjekte	3
Art. 3	Zuständige Stelle	3
Art. 4	Beitragsberechtigte	3
Art. 5	Beitragsgesuch	3
Art. 6	Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen	3
Art. 7	Anrechenbare Kosten	4
	a) Kulturobjekte	4
Art. 8	Anrechenbare Kosten	4
	b) Einzelbäume und Baumgruppen	4
Art. 9	Beitragssätze	4
	a) Bemessung	4
Art. 10	Beitragssätze	5
	b) Auflagen und Bedingungen	5
Art. 11	Geltungsdauer	5
Art. 12	Auszahlung	5
Art. 13	Rückforderung	5
Art. 14	Kontrolle	6
Art. 15	Schlussbestimmungen	6

Reglement über Beiträge an kommunale Schutzobjekte

(Beitragsreglement Schutzverordnung)

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016, Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 lit. a der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, als Reglement:

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die städtischen Leistungen an die Erhaltung von Schutzobjekten von kommunaler Bedeutung.

Art. 2

Schutzobjekte

Als beitragsberechtigte Schutzobjekte kommunaler Bedeutung gelten Kulturobjekte sowie Einzelbäume und Baumgruppen

- a) gemäss jeweils geltender Schutzverordnung der Stadt Gossau oder
- b) aufgrund von Einzelverfügungen der zuständigen kommunalen Stelle.

Art. 3

Zuständige Stelle

Das Departement Bau Umwelt Verkehr vollzieht dieses Reglement und entscheidet über Beitragsgesuche.

Art. 4

Beitragsberechtigte

Beiträge werden ausgerichtet an die Grundeigentümerschaft des Schutzobjektes. Massgeblich ist die Eigentümerschaft im Zeitpunkt der Auszahlung.

Art. 5

Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch wird durch die Grundeigentümerschaft vor Beginn der Arbeiten zusammen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der zuständigen kommunalen Stelle eingereicht. Diese kann weitere Unterlagen einfordern.

Art. 6

Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

Die Zusicherung eines Beitrags setzt voraus, dass:

- a) das Objekt nach Art. 2 dieses Erlasses als geschütztes Kulturobjekt, geschützter Einzelbaum oder geschützte Baumgruppe kommunaler Bedeutung gilt;
- b) bei Sakralbauten im Eigentum der Landeskirche die betreffende Landeskirche wenigstens einen halb so hohen Beitrag wie die Stadt Gossau leistet;

- c) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Stelle eingereicht wird;
- d) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige Stelle begleitet werden.

Art. 7

Anrechenbare Kosten

a) Kulturobjekte

Anrechenbar sind die Kosten für fachgerechte und zweckmässige Erhaltung, Instandstellung oder Rekonstruktion.

Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird auf die von der zuständigen kantonalen Stelle festgelegten Norm-Prozentsätze abgestellt.

Von den Norm-Prozentsätzen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn:

- a) die Massnahmen den als üblich angenommenen Umfang massgeblich über- oder unterschreiten;
- b) die Anforderungen an eine fachgerechte und wirtschaftliche Ausführung nicht genügend erfüllt sind.

Periodisch wiederkehrende notwendige Unterhaltsmassnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

Art. 8

Anrechenbare Kosten

b) Einzelbäume und Baumgruppen

Anrechenbar sind ausserordentliche Kosten für Pflege und Unterhalt geschützter Einzelbäume und Baumgruppen nach Art. 2 dieses Erlasses.

Beitragsberechtigt sind Arbeiten, welche frühestens fünf Jahre nach der letzten Beitragsleistung ausgeführt werden.

Periodisch wiederkehrende notwendige Unterhalts- und Bewirtschaftungsmassnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

Art. 9

Beitragssätze

a) Bemessung

Der städtische Beitrag an die anrechenbaren Kosten beträgt:

- a) 30 % für Kulturobjekte;
- b) 50 % für Einzelbäume und Baumgruppen.

Der konkrete Beitragssatz wird im Einzelfall bemessen:

- a) nach dem kulturellen Zeugniswert des Kulturdenkmals, und
- b) dem öffentlichen Nutzen der Massnahme.

Art. 10

Beitragssätze

b) Auflagen und Bedingungen

Mit der Zusicherung eines Beitrags kann mit Auflagen und Bedingungen insbesondere festgelegt werden, dass:

- a) die für die subventionierte Massnahme notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden;
- b) eine Abschlussdokumentation erstellt wird;
- c) das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten wird und Änderungen des Zustandes nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle vorgenommen werden;
- d) der Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die zuständige Stelle geduldet wird;
- e) der zuständigen Stelle Handänderungen oder andere rechtliche Veränderungen unverzüglich gemeldet werden;
- f) das Objekt in einem mit seiner Zweckbestimmung vereinbarten Mass öffentlich zugänglich gemacht wird;
- g) die Zugehörigkeit von Zugehör und Fahrnis zum Schutzobjekt rechtlich sichergestellt wird;
- h) die Eigentumsbeschränkungen, die an die Gewährung von Beiträgen geknüpft werden, im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 11

Geltungsdauer

Die Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden. Die Frist ruht während der Hängigkeit von Rechtsmittelverfahren im Baubewilligungsverfahren.

Die Beitragszusicherung erlischt in jedem Fall nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft. Die Frist wird mit dem Einreichen der Abrechnung gewahrt.

Die Frist nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann verlängert werden, wenn die zeitgerechte Beendigung der Arbeiten aus besonderen Gründen nicht möglich ist.

Art. 12

Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten reicht die Grundeigentümerschaft der zuständigen kommunalen Stelle die Abrechnung ein. Diese kann weitere Unterlagen verlangen.

Erfüllt die Grundeigentümerschaft die ihr obliegenden Pflichten nicht oder beeinträchtigt sie das Schutzobjekt in anderer Weise, so kann der Beitrag gemindert oder widerrufen werden.

Art. 13

Rückforderung

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- b) der kulturelle Zeugniswert des Schutzobjekts innert 20 Jahren nach der Beitragsgewährung nachträglich wesentlich beeinträchtigt wird.

Art. 14

Kontrolle

Die zuständige Stelle überwacht die Ausführung der Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

Sie kann dazu auch externe Fachleute beauftragen.

Art. 15

Schlussbestimmungen

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Die bei Vollzugsbeginn hängigen Beitragsgesuche für Schutzobjekte werden nach diesem Reglement beurteilt.

Vom Stadtparlament erlassen am 4. Juli 2023

Stadtparlament

Florin Scherrer
Präsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. August bis 22. September 2023.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Juni 2024.